

Soz. Vers. Nr.		Geburtsdatum	
S	V	N	R
T	T	M	M
J	J		

Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)									

Matrikelnummer									

Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers

Vorname(n)

Ich habe eine Handy-Signatur und ein elektronisches Postfach bei einem Zustelldienst:

ja nein (Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Zustellung von Schriftstücken per Post erfolgt und längere Zeit in Anspruch nehmen wird.)

E-Mail-Adresse:	Telefonisch bin ich erreichbar unter:
-----------------	---------------------------------------

Ich stimme der Zusendung von Einladungen zu Kundinnen- und Kundenbefragungen per E-Mail zu:

ja nein

Hinweis: Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt davon unberührt.



Einkommenserklärung Antragstellerin/Antragsteller

Als **Einkommen** im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften auch Pensionen (inklusive Waisenspensionen), Zahlungen aus Abfertigung/Vorsorgekasse, Renten (Hinterbliebenen- und Unfallrenten) und Sozialtransfers wie z.B. Karenzgeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Sozialhilfe, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz.

1 Mein voraussichtliches Einkommen (Brutto inklusive Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich insgesamt einbehaltener Sozialversicherung) in folgenden Zeiträumen:

1. September 2020 bis 31. Dezember 2020	EUR	<input type="text"/>
1. Jänner 2021 bis 28. Februar 2021	EUR	<input type="text"/>
1. März 2021 bis 31. August 2021	EUR	<input type="text"/>
1. September 2021 bis 31. Dezember 2021	EUR	<input type="text"/>
1. Jänner 2022 bis 28. Februar 2022	EUR	<input type="text"/>

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers wirkt sich auf die Studienbeihilfe wie folgt aus:

- Bei der Antragstellung ist eine Erklärung über das im **Antragsjahr und im Folgejahr** zu erwartende Einkommen abzugeben. Das Formblatt SB 6 ist nur dann dem Antrag beizulegen, wenn das in mindestens einem dieser beiden Kalenderjahre zu erwartende Einkommen die Zuverdienstgrenze (= EUR 10.000,-) übersteigt. Die Einkommensgrenze verringert sich, wenn Sie nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe beziehen (Aliquotierung). Beziehen Sie z.B. nur 6 Monate Studienbeihilfe, aliquotiert sich dieser Betrag auf EUR 5.000,-. Siehe auch www.stipendium.at
- Auf Basis Ihrer Einkommenserklärung wird die Höhe der Studienbeihilfe berechnet, wobei sich die Beihilfe in dem Ausmaß kürzt, in dem Sie die Zuverdienstgrenze überschreiten.
- Die anlässlich der Antragstellung abzugebende Einkommenserklärung sollte möglichst genau erfolgen. (Eine Änderung ist während des Zuerkennungszeitraumes grundsätzlich nicht möglich.)
- Für die Neuberechnung der Beihilfe im Folgejahr ist jedenfalls eine neue Einkommenserklärung (SB 6) abzugeben.

Achtung: Sobald alle Einkommensdaten verfügbar sind, wird eine Neuberechnung der im **Kalenderjahr** erhaltenen Studienbeihilfe durchgeführt. Dabei kann es zu einer Nachzahlung, aber auch zu einer Rückforderung von Studienbeihilfe kommen, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen vom erklärten Einkommen abweicht. Falls dies der Fall ist, erhalten Sie darüber einen neuerlichen Bescheid. Einkommensbelege sind im eigenen Interesse aufzubewahren.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

